Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 11

Artikel: Altersbeihilfen der Stadt Zürich

Autor: Gschwend, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837383

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis 10 Cts. pro m/m Zeile.

27. Jahrgang | 1. November 1930. | Nr. 11

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Altersbeihilfen der Stadt Zürich.[1]

Am 1. September 1929 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich mit großer Mehrheit folgenden Antrag des Stadtrates und des Großen Stadtrates zum Beschluß erhoben:

„Die Stadt Zürich gewährt betagten Einwohnern beider Geschlechter aus öffentlichen Mitteln eine Altersbeihilfe. Die Verordnung hierüber erläßt der Große Stadtrat."

Grundsätzlich war folgende Frage zuerst abzuklären: Ist die Einführung einer Altersbeihilfe eine Gemeindeaufgabe oder besteht die Möglichkeit, sie zu einer solchen zu erheben?

Artikel 48 unserer kantonalen Verfassung gibt genügend Auskunft über diese Frage, indem er folgendes sagt:

„Die Gemeinden sind befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze selbständig zu ordnen. Gemeindebeschlüsse können in sachlicher Beziehung nur angefochten werden, wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen."

Der entschiedene Willen zu einer kräftigen Gemeindeautonomie, wie er in dieser Verfassungsbestimmung zum Ausdruck kommt, ermöglichte es, die Altersbeihilfe als eine Gemeindeaufgabe zu erklären. Es kann nicht streitig sein, daß die Einführung einer Altersbeihilfe auf eine Linie zu stellen ist mit andern sozialpolitischen Aufgaben, beispielsweise mit der Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

An und für sich sollte die Familie der natürliche Träger der Altersfürsorge sein. Diesen Gedanken praktisch durchzuführen, ist aber in vielen Fällen unmöglich. Die Existenzfrage ist nicht nur für die Jungen, sondern auch für die Betagten ungleich schwieriger geworden, als sie noch vor zwanzig bis fünfundzwanzig Jahren war. Wenn die Bezugsberechtigten einen „Zustupf" von einigen Hundert Franken im Jahr erhalten, bedeutet das für die Großzahl eine wesentliche Linderung ihrer Lage. Sie können damit auch eher bei Verwandten unterkommen, da diese in der Regel für sich selbst genug zu sorgen haben.

[1]) Abdruck aus den „Zürcher statistischen Mitteilungen", 4. Heft, Oktober/Dezember 1929.

Bei der Einführung einer Altersbeihilfe treten sich anscheinend zwei grundsätzliche Standpunkte gegenüber: Das Prinzip der Versicherung und dasjenige der Fürsorge. Die gemeindliche Altersbeihilfe ist eine Maßnahme fürsorgerischer Natur, weil sie ohne irgendwelche finanzielle Gegenleistung wenig bemittelten alten Luten eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zusichert. Das Versicherungsprinzip verlangt finanzielle Gegenleistungen des Versicherten in der Form von Prämien.

Welche Situation wird sich ergeben, wenn der Bund seine Versicherung und der Kanton seine Zusatzversicherung eingeführt haben wird? Bund und Kanton werden bestimmte Prämien erheben. Wird diesen zwei Versicherungen noch eine gemeindliche Zusatzversicherung angeschlossen werden können, die auch ihrerseits wieder Prämienleistungen von dem Versicherten verlangen muß? Es wird schwer halten, neben den Bundes- und kantonalen Prämien noch eine dritte Art Prämienleistung einzuführen. Die Belastung für den kleinen Unselbständig-Erwerbenden würde dadurch nahezu unhaltbar. Deswegen ist heute die Frage noch offen, ob die Gemeinde mit einer Versicherung oder mit einer Fürsorge die Bundes- und Kantonsleistungen zu erhöhen trachtet. Es ist zuzugeben, daß es heute viele Versicherungsfreunde gibt, denen die zweite Lösung nicht zusagen würde. Man darf aber nicht nur dem Prinzip zuliebe für das Prämienerheben sein. Es muß auch die Möglichkeit bestehen, daß die Prämien eingehen.

Bei der Schaffung der Altersbeihilfe standen vor allem zwei Gesichtspunkte im Vordergrund: Erstens, die Altersbeihilfe soll mit den Leistungen der Armenpflege nichts zu tun haben. Sie stellt keine „Unterstützung" im engern Sinne dar, sondern sie ist eine Rente der Stadt an alte Personen. Zweitens: Die Verwaltung soll so einfach als möglich sein, damit nicht der Strick mehr kostet als die Glocke.

Die Verordnung über die städtische Altersbeihilfe bestimmt in der Hauptsache folgendes:

Die Altersbeihilfe ist nicht als eine feste und unabänderliche Einrichtung anzusehen. Die bewilligten Leistungen können zu jeder Zeit abgändert werden; insbesonder bleibt die Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften über die Sozialversicherung vorbehalten. Von der Altersbeihilfe ausgeschlossen sind alle Personen, die vom Fürsorgeamt dauernd unterhalten werden. Es würde eine unnötige Doppelspurigkeit bedeuten, wenn solchen Personen die zur Existenz erforderlichen Mittel aus zwei verschiedenen Quellen zukämen.

Um die Altersbeihilfe möglichst wirksam zu gestalten, war die Aufteilung der Berechtigten nach sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeben und damit die Gliederung in Einzelpersonen und Ehepaare sowie die Abstufung nach dem Einkommen. Anspruchsberechtigt sind Personen, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und je nach ihrer Heimatzugehörigkeit eine ununterbrochene, der Geltendmachung des Anspruches unmittelbar vorausgehende Niederlassungsdauer aufweisen, von drei Jahren bei Stadtbürgern, zehn Jahren bei Kantonsbürgern, fünfzehn Jahren bei Ausländern. Die Bewertung des Einkommens ist im wesentlichen den steuerrechtlichen Normen angepaßt. Es ist anzunehmen, daß uns die amtliche Steuertaxation in der Regel eine genügende Grundlage bietet. Unterstützungen von Verwandten sollen „in der Regel" bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt werden. Die Staffelung in drei Gruppen mit Einkommen bis zu 1000 Franken, 1001 bis 1500 und 1501 bis 2000 Franken dürfte einer den Existenzverhältnissen angepaßten Berücksichtigung entsprechen. Für Einzelpersonen gilt als obere Grenze ein Einkommen von 1500

Franken, für Ehepaare ein solches von 2000 Franken. Der Umstand, daß der Vermögensertrag im Einkommen enthalten ist, macht es unnötig, noch eine besondere Abstufung nach der Höhe des Vermögens vorzunehmen. Es genügt die Festsetzung einer obern Vermögensgrenze, die auf 15,000 Franken bemessen ist. Es darf erwartet werden, daß bei einem Vermögen von über 15,000 Franken zur Bestreitung des Lebensunterhaltes auch ein Teil der Vermögenssubstanz verwendet wird. Ertragsloses Vermögen, wie zum Beispiel solches, das mit einer Nutznießung belastet ist oder aus zinslosem Grundbesitz besteht, bringt dem Besitzer keine Mittel ein. Derartige Sonderfälle werden in einem, dem sozialen Zwecke der Altersbeihilfe gerecht werdenden Sinne behandelt.

Die vorgesehenen Leistungen von jährlich 360 bis 480 Franken an Einzelpersonen mit einem Einkommen von höchstens 2000 Franken sind der Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Lage und der Zivilstandsverhältnisse angepaßt. Die Gesamtbezüge zwischen den Angehörigen der einzelnen Gruppen sind auszugleichen, um zu vermeiden, daß beispielsweise ein Angehöriger der Gruppe I sich mit Einkommen und Altersbeihilfe zusammen besser stellt als ein solcher der Gruppe II.

Die Altersbeihilfe ist vierteljährlich zum voraus auszurichten. Der Anspruch darauf beginnt mit dem ersten Kalendervierteljahr nach dem Zeitpunkt, in dem die Alters- und Niederlassungsbedingungen erfüllt sind. Die Leistungen der Altersbeihilfe dürfen ihrer Zweckbestimmung, der Verbesserung der Existenzverhältnisse der berechtigten Personen zu dienen, nicht entfremdet werden. Eventuell können die Leistungen eingestellt werden. An Abtretungs- und Pfandgläubiger werden keine Leistungen ausgerichtet. Wenn auch der Anspruch ein persönlicher ist, ist es nicht ausgeschlossen, daß z. B. für einen Bevormundeten die Vierteljahreszahlungen dessen Vormund zugestellt werden, oder daß für einen Geistesschwachen, der nicht bevormundet ist, ein beauftragtes Familienglied handeln kann. Wesentlich ist, daß die Leistungen für die in Frage kommende Person verwendet werden. Wenn der Bezugsberechtigte stirbt, oder wenn er den Wohnsitz außerhalb die Stadt verlegt, hören die Leistungen auf. Anspruchsberechtigte können auch auf die Altersbeihilfe verzichten. Verzichte sind zwar widerruflich; doch erfolgen dann keine Nachzahlungen.

Wenn ein berechtigter Ehemann stirbt, erhält die überlebende Ehefrau die für Einzelpersonen vorgesehenen Leistungen, sofern sie das 65. Altersjahr überschritten hat.

Auch der Drohfinger mußte erhoben werden gegen solche, die auf Grund unrichtiger Angaben Bezüge machten. Sie oder ihre Erben müssen das zu unrecht Bezogene rückerstatten. Die betrügliche Inanspruchnahme dieser sozialen Institution wird strafrechtlich geahndet.

Von wohlmeinenden Personen ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht gut wäre, den Bezügern einen Patron zu bestellen, der nicht nur für eine richtige Verwendung des Geldes sorgen, sondern auch noch in anderer Weise mit gutem Rat aushelfen könnte. Andere glaubten, es wäre gut, wenn eine Verwandten-Unterstützungspflicht festgelegt würde. Sie argumentierten, daß es nicht verständlich sei, wenn alten Personen die Altersbeihilfe zukomme, für die ja Verwandte in genügender Weise oder wenigstens teilweise sorgen könnten. Wir haben beide Vorschläge abgelehnt. Hätten wir sie angenommen, würde die Altersbeihilfe gar nichts anderes geworden sein als eine Leistung des Fürsorgeamtes. Diese beiden Kriterien treffen dort zu. Wenn von den vielen Bezügern zwei bis drei von dem „Quartalzapfen" keinen vernünftigen Gebrauch machen, so darf das für die übri-

gen nicht zu einer Art Bevormundung führen. Abgesehen davon, daß auch in diesen ganz wenigen Fällen für Abhilfe gesorgt werden kann. Wenn bei einer älteren Person die übrigen Voraussetzungen für den Bezug zutreffen, so soll sie diese Rente erhalten, auch wenn unterstützungspflichtige und -fähige Verwandte vorhanden sind. Der Charakter einer Rente tritt damit stärker in den Vordergrund.

Die Durchführung der Verordnung ist einem besonderen Dienstzweig des Wohlfahrtsamtes übertragen. Wenn ein Reflektant mit der Abweisung seines Gesuches oder mit seiner Einreihung in eine Gruppe nicht einverstanden ist, kann er sich an die vom Stadtrat eingesetzte fünfgliedrige Kommission wenden, die seine Einsprache prüft und über sie entscheidet. Ist der Betreffende auch mit diesem Entscheide nicht einverstanden, kann er sich an den Stadtrat als letzte Instanz wenden.

Die bezugsberechtigten Personen werden aus den Steuerregistern ermittelt. Die Einwohnerkontrolle macht die Angaben über die Niederlassungsdauer. So gehen diese Mitteilungen automatisch von diesen Abteilungen an die Altersbeihilfe.

Die Behandlung der bisherigen Streit- und Auskunftsfälle hat ergeben, daß bald folgende Fragen in den Vordergrund zu rücken sind: Können die Ansätze erhöht oder kann die Altersgrenze herabgesetzt werden? Sollte nicht mindestens bei alleinstehenden Frauen das Bezugsrecht vor dem vollendeten 65. Altersjahr einsetzen? Ist es möglich, bald mit andern Gemeindewesen, die die Altersbeihilfe auch einführen, in ein gewisses Freizügigkeitsverhältnis einzutreten? Sollten nicht auch Leistungen außerhalb des Gemeindebannes abgegeben werden, eventuell in einem bestimmten Umkreis, um alten Personen zu ermöglichen, auf dem Lande zu leben oder dort eventuell noch zu verdienen? Heute sind sie unter allen Umständen verpflichtet, in der Stadt zu wohnen, da nur an deren Einwohner Leistungen abgegeben werden, Sollte nicht eine gewisse Unterbrechung der Wohnsitzdauer zugelassen werden und eventuell in welchem Umfang und aus welchen Gründen?

Die aufgeworfenen Fragen können heute noch nicht abschließend beantwortet werden. Nach einer zwei- bis dreijährigen Wirksamkeit der Altersbeihilfe wird ein besserer Ueberblick möglich sein. Schon unter den heutigen Verhältnissen bildet diese segensvolle Institution für viele alte Leute eine große Wohltat.

J. Gschwend, Stadtrat,
Vorstand des Wohlfahrtsamtes.

Armenrecht.

1. Der Kleine Rat hatte mehrfach Gelegenheit, gemäß beständiger Praxis festzustellen, daß das Armenrecht nicht schon deswegen verweigert werden darf, weil der Prozeßausgang unsicher ist, sondern nur dann, wenn die Prozeßführung offenkundig mutwillig oder grundlos ist.

2. In zwei Fällen wurde das verlangte Armenrecht erteilt, doch konnten die Parteien sich über die Bestellung der Rechtsvertretung nicht einigen, indem die Rekurrentschaft sich weigerte, den vom Gemeindevorstand vorgeschlagenen Anwalt anzunehmen. Der Kleine Rat entschied, die Bestellung des Anwaltes sei Sache der Gemeinde, mit dem einzigen Vorbehalt, daß die Wahl auf einen rechtlich qualifizierten Vertreter falle, und abgesehen von Fällen, in denen die Gemeinde Partei ist. Wäre die Wahl des Anwaltes an ein verbindliches Vorschlagsrecht des das Armenrecht Genießenden gebunden, so hätte das im Gesetz ausdrücklich gesagt werden müssen, was jedoch nicht der Fall ist. Es sei allerdings Sitte und liege meistens auch im Interesse der Prozeßführung, daß bei der Bestellung des Anwaltes